

## Sitzung des Gemeinderates vom 1. September 2014

**Anwesend:** die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;  
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Schöffen;  
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, Frau Sabine CREMER, José HECK, Albert SCHUGENS, Ratsmitglieder;  
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.  
**Fehlten entschuldigt:** Paul HERMANN, Schöffe, Frau Marie-Pierre SCHOMMER, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Gutachten zum Haushaltsplan 2015 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
  3. Beschluss zur Unterstützung des LEADER – Antrag der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2014-2020.
  4. Genehmigung des Zugriffs auf die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich für Stromlieferungen.
  5. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe für das Wirtschaftsjahr 2015.
  6. IMMOBILIEN:
    - a. Prinzipbeschluss über eine Übernahme ins öffentliche Gemeindegewegenetz der Erschließungsstraße innerhalb der Parzellierungen „HEDACH-HECK Alfred“ und „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach.
    - b. Prinzipbeschluss über einen Erbpachtvertrag mit ORES bezüglich eines Teilgrundstücks in Bütgenbach, Markplatz im Hinblick auf die Errichtung einer Trafokabine.
  7. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen für den Zeitraum der Jahre 2015-2016.
  8. Sanierung des Abwasserkanals in Kuchelscheid/Leykaul. Genehmigung der Planungsunterlagen vor Eintragung in den Infrastrukturplan der AIDE.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Gutachten zum Haushaltsplan 2015 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.**

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Haushaltsjahr 2015 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN	53.246,51 €
AUSGABEN	53.246,51 €
Ordentlicher Gemeindegzuschuss :	4.105,00 €
Außerordentlicher Gemeindegzuschuss :	1.524,00 €.

#### **3° Beschluss zur Unterstützung des LEADER-Antrag der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2014-2020.**

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Lokalen Arbeitsgruppe „100 Dörfer – 1 Zukunft“, einen neuen Antrag auf Fördergelder im Rahmen des Leader-Programms der EU für den Förderzeitraum von 2014 bis 2020 einzureichen und auf Grundlage eines entsprechenden Schreibens der WfG Ostbelgien;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde Bütgenbach über die WfG Ostbelgien ebenfalls in der LAG vertreten ist und dass letztere doch für den abgelaufenen Förderungszeitraum interessante Projekte und Maßnahmen nachweisen und auch realisieren konnte;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt den Antrag der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ auf Fördermittel über das Leader-Programm auch für den Zeitraum von 2014 bis 2020 zu unterstützen;

Angesichts der geltenden Vorschriften über das Hinterlegen derartiger Förderanträge und der Intervention sogenannter Co-Finanzierer:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- Der Förderantrag der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“, über die WfG Ostbelgien, auf Erhalt von Fördermitteln über das Leader-Programm der EU für den Förderzeitraum von 2014-2020 wird hiermit gutgeheißen und ausdrücklich unterstützt;
- Abschrift hiervon ergeht zur weiteren Veranlassung an die WfG Ostbelgien und zwecks Mitteilung an die vier Eifelgemeinden in der LAG.

#### **4° Genehmigung des Zugriffs auf die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich für Stromlieferungen.**

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere die Artikel 2,4° und 15 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Tatsache, dass die Ankaufszentrale für Energielieferungen, von der im Nachfolgenden die Rede ist, allerdings auf Grundlage des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Aufträge eingerichtet wurde;

Angesichts der Tatsache, dass der Liefervertrag zwischen der Interkommunale FINOST und dem Energielieferanten LAMPIRIS, was die Ankaufszentrale für Stromlieferungen zugunsten der, der Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden angeht, zum Ende des laufenden Jahres ausläuft und FINOST in einem Schreiben vom 13.08.2014 mitteilt, wegen des doch recht hohen Verwaltungsaufwandes, künftig keine neue Ausschreibungen für Energielieferungen mehr in die Wege leiten zu wollen;

In Anbetracht, dass sich allerdings kurzfristig die Möglichkeit für die Gemeinden bietet, auf die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich, was die erforderlichen Energielieferungen angeht, zurückzugreifen;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses des Provinzkollegiums vom 11.07.2013, womit der Gesellschaft ELECTRABEL Customer Solutions der Zuschlag für die Lieferung von Hochspannungsstrom sowie Strom für die öffentliche Beleuchtung erteilt wurde und die Gesellschaft SA ENI Gas & Power mit der Lieferung von Niederspannungsstrom und von Gas beauftragt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde ausschließlich ihren eigenen Bedarf anmelden darf und andere Institutionen, wie etwa die Kirchenfabriken, getrennte Anträge einreichen müssen;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Finanzierung der diversen Stromkosten im ordentlichen Haushaltsplan eingetragen sind;

Auf Grund des Artikels L-1123-23.4 des Kodex über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf von Stromlieferungen für den Bedarf der Gemeinde erfolgt ab dem 01.01.2015 für die Dauer eines Jahres über die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich, und zwar bei den aufgrund der öffentlichen Ausschreibung dieser Einrichtung bestimmten Sammellieferanten.

**Art. 2:** Die Ankäufe von Energielieferungen erfolgen gemäß den Bedingungen der geltenden Konvention zwischen der Provinz Lüttich und ihren Sammellieferanten.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **5° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe für das Wirtschaftsjahr 2015.**

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2015 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 16.423 m<sup>3</sup> an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2015;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2015 betreffend eine Menge von insgesamt 16.423 m<sup>3</sup> Sammelhiebe wird genehmigt.

**Art. 2:** Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Einnehmer.

## 6° **IMMOBILIEN:**

### a. **Prinzipbeschluss über eine Übernahme ins öffentliche Gemeindewegenetz der Erschließungsstraße innerhalb der Parzellierungen „HEDACH-HECK Alfred“ und „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach.**

Auf Grund des Antrages von Herrn Alfred HECK in Bütgenbach, handeln in seinem eigenen Namen und für die Gesellschaft HEDACH vom 16.06.2014, betreffend eine Übernahme durch die Gemeinde in das öffentliche Eigentum des Erschließungsweges innerhalb seiner genehmigten Parzellierungen „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser JOSTEN in Roherath vom 12.11.2013;

In Anbetracht, dass demnach die Abtretung eines 3.063 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstücks aus den Parzellen Nr. 75a, 74f und 77y der Flur A in Bütgenbach zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum vorgesehen ist;

In Anbetracht, dass die Abtretung dieses Teilgrundstücks unentgeltlich durch den Antragsteller erfolgt und der Erschließungsweg gemäß den Auflagen der Parzellierungsgenehmigung gebaut wurde, worüber ein Abnahmeprotokoll vom 16.06.2014, unter Mitwirken der Vertreter der Gemeinde, Bestätigung gibt;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Übernahme in das öffentliche Eigentum anzunehmen und gegenwärtigen Beschluss vorab einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- den unentgeltlichen Erwerb eines 3.063 m<sup>2</sup> großen Erschließungsweges innerhalb der Parzellierung „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach, zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 75a, 74f und 77y der Flur A in Bütgenbach, Herrn HECK Alfred, bzw. der Gesellschaft HEDACH in Bütgenbach gehörend, und dies im Hinblick auf eine Übernahme in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;
- der Erwerb erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### b. **Prinzipbeschluss über einen Erbpachtvertrag mit ORES bezüglich eines Teilgrundstücks in Bütgenbach, Marktplatz im Hinblick auf die Errichtung einer Trafokabine.**

In Anbetracht, dass der Gesellschaft ORES ein Trennstück von etwa 25 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 207c der Flur A in BÜTGENBACH, Marktplatz, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen werden sollte;

Nach Durchsicht der Planskizzen der Architektin der Antragstellerin;

Angesichts dessen, dass die Gründe zur Verlegung dieser, vorher am Standort des früheren NOPRI untergebrachten Stromkabine, dargelegt wurden und ORES angibt keine anderen Alternativen zu haben;

Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat, wobei sich die Mitglieder einig sind, dass die Standortwahl eher unglücklich ist, sodass größter Wert auf die Gestaltung und die harmonische Einpflanzung der Stromkabine gelegt werden muss;

In Anbetracht, dass der Antrag vor Erhalt einer Baugenehmigung erneut dem Gemeinderat vorgelegt würde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

BESCHLIESST prinzipiell mit 13 Stimmen dafür bei 2 Enthaltungen (die HH BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

- der Gesellschaft ORES wird ein Teilgrundstück von etwa 25m<sup>2</sup> gemäß Plänen der Architektin der Antragstellerin, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 207c der Flur A in BÜTGENBACH, Marktplatz, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen;

- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **7° Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen für den Zeitraum der Jahre 2015-2016.**

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die periodischen Wasseranalysen im Rahmen der Trinkwasserversorgung an ein anerkanntes Labor für den Zeitraum der Jahre 2015-2016 neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der anstehenden Jahre vorgesehen werden müssen;

In Anbetracht, dass sich der Gesamtumfang der Laboranalysen auf einen geschätzten Betrag von rund 25.000,00 € zzgl. der MwSt. belaufen könnte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26§1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

Nachdem ein Abänderungsvorschlag von RM FINK zum besonderen Lastenheft, nämlich generell von 11 Routineprüfungen auszugehen, mit 7 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, HECK, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) gegenüber 8 Stimmen dagegen abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür, bei 2 Gegenstimmen (Frau MARGRAFF, FINK) sowie 2 Enthaltungen (die HH BRUSSELMANS und CHRISTEN):

**Art. 1:** Die periodischen Wasseranalysen im Rahmen der Trinkwasserversorgung für die Jahre 2015-2016 werden einem anerkannten Labor vergeben und das Gemeindegremium wird damit beauftragt Angebote einzuholen. Die geschätzten Kosten der Laboranalysen für diesen Zeitraum belaufen sich auf rund 25.000,00 € zzgl. MwSt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über die ordentlichen Haushaltspläne der jeweiligen Jahre.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **8° Sanierung des Abwasserkanals in Kùchelscheid/Leykaul. Genehmigung der Planungsunterlagen vor Eintragung in den Infrastrukturplan der AIDE.**

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 07.09.2007 und vom 28.02.2013, mit welchem der Gemeinderat zum einen die Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages genehmigte zwecks Planung von Sanierungsmaßnahmen an den Kanälen der Ortschaften Kùchelscheid und Leykaul und zum anderen einen hierauf ausgearbeiteten Nachtrag über vorläufige Maßnahmen im Umfange von 8.150,00 € genehmigte;

Angesichts der Tatsache, dass aus einem Bericht der AIDE hervorging, dass bedeutende Mengen an Oberflächenwasser in die Kläranlage von D-Kalterherberg abgeleitet werden, was zu hohen Gebührenkosten führt, die wohl eines Tages der Gemeinde zu Lasten gelegt werden könnten;

In Anbetracht, dass zahlreiche Studien und Maßnahmen zu der Ausarbeitung des nun vorliegenden Vorprojektes geführt haben;

Angesichts dessen, dass eine Ausführung dieser Arbeiten gemeinsam mit der Interkommunale A.I.D.E. erfolgt und hierfür das Einvernehmen mit den Verwaltungsgremien der Interkommunalen vorliegt;

Nachdem das Studienbüro BERG & Partner in Eupen die Planungsvorlage zu Arbeiten zur Sanierung der Kanäle in Kùchelscheid und Leykaul, im Umfange von geschätzten Baukosten in Höhe von 120.000,00 € MwSt. einbegriffen vorgelegt hat;

In Anbetracht, dass diese Planungsunterlage des Studienbüros so angenommen werden sollte und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Aufnahme in deren Infrastrukturplan bzw. Gutheißen zuzustellen ist;

Auf Grund von Artikel L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegende Planungsunterlage (fiche technique) des Studienbüros BERG & Partner in Eupen zur Sanierung der Abwasserkanäle in den Ortschaften Kùchelscheid und Leykaul über geschätzte Kosten in Höhe von 120.000,00 € MwSt. einbegriffen wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Aufnahme in den Infrastrukturplan und Gutheißen der Maßnahmen zwecks Zustellung an die SPGE.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,  
gez. E. DANNEMARK

---